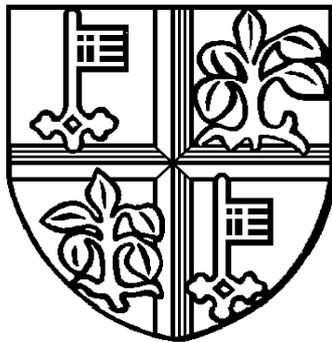


# **Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan**

## **»Hinter Burg III - West« (1. Änderung), Mayen**



## Inhalt

<b>A</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	3
1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO) .....	3
2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) .....	3
3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO).....	4
4	Mindest- und Höchstmaße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).....	4
5	Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO) .....	4
6	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO) .....	5
7	Max. Wohnungsanzahl in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) .....	5
8.	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) .....	5
9	Anlage von Zisternen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB) .....	5
10	Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) .....	5
11	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB).....	5
12	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB).....	5
13	Flächen für Böschungen, Aufschüttungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 17 und 26 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) .....	6
<b>B</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)</b> .....	8
14	Festsetzung über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO).....	8
15	Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO) .....	8
16	Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr.1 und 2 LBauO) .....	8
17	Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO) .....	8
18	Gestaltung von Vorgärten und unbebauten Flächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBO).....	9
<b>C</b>	<b>Hinweise</b> .....	10
19	Denkmalschutz.....	10
20	Radonprognose.....	10
21	Gründungsarbeiten.....	10
22	Maßnahmen zum Bodenschutz .....	10
23	Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.....	10
24	Sammlung von Niederschlagswasser.....	11
25	Beleuchtung .....	11
26	Baumaterialien .....	11
27	Beheizung von Gebäuden .....	11
28	Ausstattung von Carports und Garagen .....	11
<b>D</b>	<b>Pflanzliste</b> .....	13

## **A Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO)**

#### 1.1 Allgemeines Wohngebiet [WA] gem. § 4 BauNVO

##### 1.1.1 Zulässige Nutzungen

- Wohngebäude
- die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

##### 1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

##### 1.1.3 Unzulässige Nutzung

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

### **2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

#### 2.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 2 Nr.1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO und § 23 BauNVO)

##### 2.1.1 die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen bestimmt

##### 2.1.2 nicht überdachte Terrassen, welche direkt an den Hauptbaukörper reichen und bauordnungsrechtlich der Hauptanlage zuzuordnen sind, können die rückwertige Baugrenze um max. 3,0 m überschreiten

#### 2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

##### 2.2.1 die max. Gebäudehöhe wird auf 10,00 m festgesetzt

##### 2.2.4 als unterer Bezugspunkt für die Festlegung der max. Gebäudehöhe gilt: Die Bestimmung der max. Gebäudehöhe bezieht sich auf die Höhe der Straßenoberfläche im Bereich der Albert-Schweitzer-Straße. Gemessen wird in der Mitte der straßenseitig orientierten Gebäudefassade

##### 2.2.5 der obere Bezugspunkt für die Festlegung der max. Gebäudehöhe ist der First

#### 2.3 Grundflächenzahl [GRZ], Grundfläche [GR], Geschossflächenzahl [GFZ], Geschossfläche [GF] (§§ 16, 19, 20 BauNVO)

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan »Hinter Burg III - West« (1. Änderung), Mayen

- 2.3.1 die GRZ wird auf max. 0,5 festgesetzt, als Berechnungsgrundlage der GRZ ist die in der Bebauungsplanurkunde dargestellte WA-Fläche des jeweiligen Baugrundstückes relevant
- 2.3.2 für Wohngebäude wird eine max. GR von 120 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche festgesetzt, Terrassenbereiche außerhalb des Baufensters (siehe 2.1.2) sind nicht in die GR für Wohngebäude einzurechnen
- 2.3.2 eine Überschreitung der GRZ/GR gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 und/oder Satz 4 BauNVO ist unzulässig
- 2.3.3 eine Befreiung oder Ausnahme gem. § 31 BauGB von den Festsetzung der GRZ/GR sind nicht möglich
- 2.3.4 Flächen, welche mit wasserdurchlässigen Pflasterungen oder Ähnlichem belegt sind, sind komplett in die GRZ einzurechnen
- 2.3.3 die GF wird auf max. 200 m<sup>2</sup> festgesetzt
- 2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- 2.4.1 es sind zwingend zwei Vollgeschosse zu errichten

### **3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

- 3.1 es wird in eine abweichende Bauweise von max. 12,00 m Fassadenbreite festgesetzt, Rücksprünge an der Fassade von bis zu 1,50 m werden zur Gesamtfassade hinzugerechnet

### **4 Mindest- und Höchstmaße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

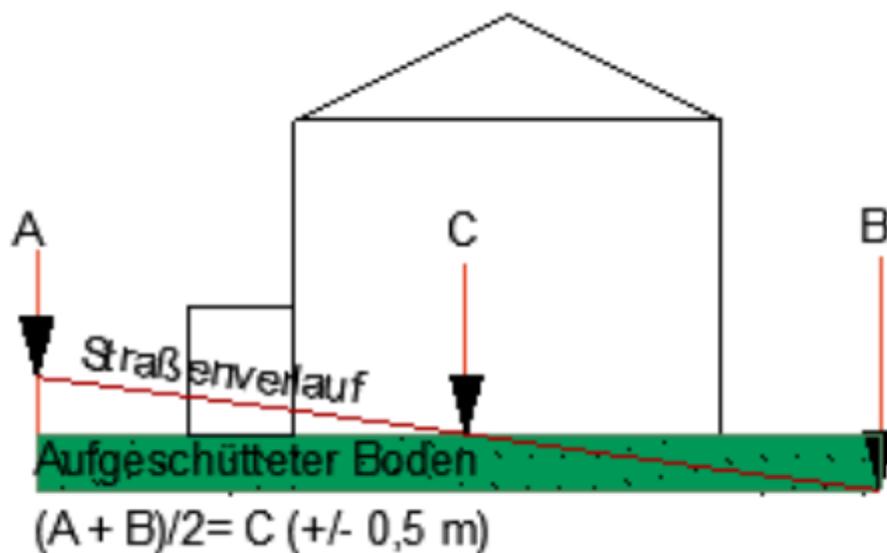
- 4.1 die Mindestbaugrundstückgröße wird auf 400 m<sup>2</sup>, das Höchstmaß eines Baugrundstückes wird auf 800 m<sup>2</sup> festgesetzt

### **5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO)**

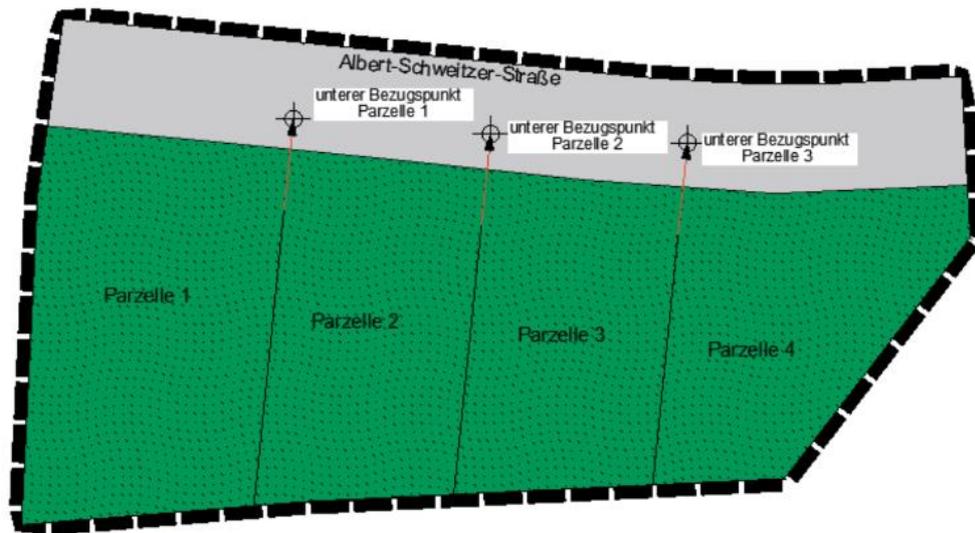
- 5.1 Stellplätze und Garagen sind innerhalb des Baufensters und innerhalb der im Plan als St./Ga. gekennzeichneten Flächen zulässig
- 5.2 Stellplätze sind zusätzlich außerhalb des Baufensters bis auf die von der Albert-Schweitzer-Straße gesehenen rückwärtigen Baugrenze zulässig
- 5.3 je Wohneinheit sind zwingend zwei Stellplätze oder zwei Garagenstellplätze oder ein Stellplatz und eine Garage zu erstellen
- 5.4 je Fahrzeug (PKW) müssen Stellplätze im Mindesten 5,00 m Tiefe und 2,50 Breite, max. dürfen die Stellplätze 5,25 m Tiefe und 2,70 m Breite haben. Stellplätze sind bei Neuanlage mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drän- oder Rasenpflaster, Schotterrasen, großfugigen Pflasterarten, etc.) zu befestigen
- 5.5 je Fahrzeug (PKW) müssen Garagen im Mindesten 5,50 m Tiefe und 3,00 m Breite, max. dürfen die Garagen 7,00 m Tiefe und 4,00 m Breite haben. Garagen sind mit mindestens 0,10 m dicken Substrat zu begrünen

- 5.6 bei Schrägaufstellung oder Längsaufstellung der Stellplätze sind die empfohlenen Abmessungen von Tabelle 22 S.78 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 zu übernehmen (siehe Begründung)
- 6 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)**
- 6.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb des Baufensters zulässig.
- 7 Max. Wohnungsanzahl in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
- 7.1 es sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig
- 8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- die Verkehrsfläche der Erschließung des Baugebietes
- 9 Anlage von Zisternen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)**
- 9.1 Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Zisterne auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen sollte 75 l pro m<sup>2</sup> projizierte Dachfläche betragen. Im Einzelfall kann bei einer entsprechenden Prüfung des Baugrundes die Zisterne auch mit einer Sickereinrichtung kombiniert werden. In diesem Fall lässt sich das Fassungsvermögen auf 50 l pro m<sup>2</sup> projizierte Dachfläche begrenzen. In jedem Fall ist in der Zisterne ein Überlauf vorzusehen, der an den öffentlichen Kanal anzuschließen ist
- 10 Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- 10.1 Versorgungsanlagen und –leitungen sind unterirdisch zu verlegen
- 10.2 Telekommunikationsanlagen wie Kabelverzweiger, Multifunktionsgehäuse oder Stromsäulen sind hiervon ausgenommen und dürfen oberirdisch errichtet werden
- 11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)**
- 11.1 zu Gunsten des Versorgers, welcher die geplanten Leitungen betreut, besteht auf den gekennzeichneten Flächen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- 12 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
- 12.1 Dächer von Garagen und Carports sind mit einer Substrattiefe von 0,1 m zu begrünen
- 12.2 Stellplätze sind mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drän- oder Rasenpflaster, Schotterrasen, großfugige Pflasterarten, etc.) zu befestigen

- 12.3 die in der Planungsurkunde dargestellte Fläche zum Anpflanzen, von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit den in der Anlage Pflanzliste dargestellten Bäumen zu bepflanzen. Je angefangene 50 m<sup>2</sup> Grünfläche ist ein mittelkroniger Baum zu pflanzen. Die restliche Fläche ist mit einer Rasenmischung RSM 8.1 einzusäen und max. zweimal jährlich zu mähen. Im Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig, hier darf nur Rasen RSM 8.1 eingesät werden
- 13 Flächen für Böschungen, Aufschüttungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 17 und 26 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
- 13.1 Die jeweiligen Grundstücke sind im Mittel auf die Höhe der vorhandenen Albert-Schweitzer-Straße aufzuschütten (siehe Abb. unten), Abweichungen in der Höhe sind in Abstimmung mit der Bauordnungsbehörde bis zu 0,5 m möglich



- 13.2 Zwischen den Grundstückspartellen sind Böschungen oder Stützmauern zu errichten. Unterer Bezugspunkt der Böschung oder Stützmauer im Grenzbereich zum Nachbargrundstück ist die Straßenhöhe in der Flucht der Parzellengrenze (siehe Abb. unten)



- 13.3 Stützmauern und Böschungen dürfen eine max. Höhe von 0,8 m aufweisen. Muss höher abgestützt werden, ist zwischen zwei Stützmauern oder Böschungen ein Abstand von 0,8 m einzuhalten. Die Fläche zwischen den Stützmauern/Böschungen ist zwingend mit einer Rasenmischung RSM 2.4 zu begrünen
- 13.4 In der Planurkunde ist im südlichen Bereich eine Böschung dargestellt. Hier ist eine Böschung auf den neugebildeten Parzellen zu erstellen und zu bepflanzen. Das Böschungsverhältnis darf max. 1:2 betragen. Als unterer Bezugspunkt ist das gewachsene vorhandene Erdreich zu berücksichtigen. Die Bepflanzung der Fläche ergibt sich aus dem Punkt 10.4

**B Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)**

**14 Festsetzung über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)**

14.1 Dächer

14.1.1 es sind ausschließlich Dächer mit einer Dachneigung von 22° - 40° zulässig

14.1.2 bei Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 22° sind ausschließlich Schiefer, oder Ziegeldachpfannen u. ä. in dunkelgrauer bis schwarzer sowie dunkelbrauner Farbe (= RAL Nr. 7011, 7015, 7016, 7021, 9004, 9005, 9011, 9017 und 8019, 8022) zulässig

14.1.3 Dachgauben, Dachbalkone, Dachlaternen, Dachreiter und Zwerchhäuser sind unzulässig

14.1.4 Dachflächenfenster und Loggien sind in ihrer Gesamtheit bis zu einer max. Breite von  $\frac{1}{4}$  der Dachbreite (in welchem sich das Bauteil befinden soll) zulässig

14.1.5 Solar- oder PV-Anlagen sind zulässig und dürfen die max. Gebäudehöhe um bis zu 1,0 m überschreiten

14.1.6 Die im Bebauungsplan festgesetzten Hauptgebäudefirstrichtungen sind einzuhalten. Die Hauptfirstrichtung der Gebäude muss der Hauptgebäuderichtung entsprechen. Der First muss im Mindesten eine Länge von 3,0 m parallel zur Erschließungsstraße aufweisen

**15 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)**

an Fassaden und Dächern von baulichen Anlagen sind nur Materialien und Farben mit Remissionswerten < 90 zulässig. Weiße Fassaden sind zulässig. Hinweis: Remissionswerte geben als Rückstrahlungswerte den Grad der Reflexion des einfallenden Lichtes wieder und sind aus Farbtabelle zu entnehmen

**16 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr.1 und 2 LBauO)**

Werbeanlagen sind generell unzulässig. Bei baulichen Anlagen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind Werbeanlagen auf dem Grundstück der Anlage zulässig. Die Gestaltung ist mit der Bauordnungsbehörde abzustimmen

**17 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Einfriedungen dürfen aus max. 1,25 m hohen licht- und luftdurchlässigen Zaunanlagen oder mit einer max. 1,80 m hohen Hecke bestehen

*Hinweis: Bei angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist auf das Nachbarrecht Rheinland-Pfalz zu achten*

**18 Gestaltung von Vorgärten und unbebauten Flächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

- 18.1 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden
- 18.2 unbebaute Flächen sind als begrünte gärtnerische Flächen anzulegen. Der Anteil sichtbarer Steine (z.B. Steingärten, Schottergärten) darf nicht mehr als 2 % des gesamten Baugrundstückes betragen. Diese Flächen dürfen nicht durch Filzmatten, Fliese oder ähnliches unterbaut werden. Generell müssen alle unbebauten Flächen versickerungsfähig sein

## **C Hinweise**

### **19 Denkmalschutz**

im Planungsbereich können Funde auftreten, die zu erhalten oder vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind. Es wird empfohlen im Vorfeld detaillierter Planungen und konkreter Bauvorhaben Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz aufzunehmen. Die Direktion ist unter [landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261-66753000 zu erreichen. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen. Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33, Abs. 2 DSchG RLP).

### **20 Radonprognose**

das Gebiet liegt in einem Bereich mit intensiver Bruchtektonik, hier kann ein erhöhtes bis hohes Radonpotential nicht ausgeschlossen werden. Radonmessungen der Bodenluft des Bauplatzes werden empfohlen. Die Ergebnisse können für bauliche Vorsorgemaßnahmen dienen. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden. Fragen zur Durchführung beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet um anonymisierte Zusendung der Ergebnisse zur Fortschreibung der Radonprognosekarte des Landes Rheinland-Pfalz.

### **21 Gründungsarbeiten**

im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte vom Bauherrn durch ein Bodengutachten unter Beachtung der DIN 1054, DIN 1997-1 und 2 sowie der DIN 4020 festgelegt werden.

### **22 Maßnahmen zum Bodenschutz**

der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden. Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung zu vermeiden.

### **23 Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln**

der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sollte weitestgehend vermieden werden.

## **24 Sammlung von Niederschlagswasser**

zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollten Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann für Bewässerungszwecke oder zur Reinigung der Hofflächen genutzt werden.

## **25 Beleuchtung**

das Beleuchtungsniveau im Plangebiet sollte auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß begrenzt werden, um neben unnötigen Lichtemissionen Kosten und Klimabelastungen zu reduzieren. Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum gering ist. Aus Klima- und Naturschutzsicht sollten Leuchtstellen gewählt werden, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren. Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum sollte so gering wie möglich sein ( $< 0,04$ ). Die Lichtpunkthöhe sollte niedrig gewählt werden, denn eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen ist besser als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten, wenn entsprechend lichtschwächere und effiziente Leuchtmittel verfügbar sind.

## **26 Baumaterialien**

es wird empfohlen bei der Errichtung von Haupt- und Nebenanlagen recyclingfähige Materialien zu nutzen.

## **27 Beheizung von Gebäuden**

es wird empfohlen für die Beheizung von Hauptbauanlagen erneuerbare Energieträger (wie Pellets, PV, Solar, Geothermie, etc.) zu nutzen. Für Informationen zum Nutzen dieser Energieformen können sich Bauherren unter der kostenfreien Energiehotline 0800 60 75 600 sowie per mail unter [energie@vz-rlp.de](mailto:energie@vz-rlp.de) mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz informieren.

Es gibt zudem die Möglichkeit über die Stadt Mayen einen persönlichen Termin mit einem Energieberater unter der Nummer: 02651 88 2401 zu vereinbaren.

## **28 Ausstattung von Carports und Garagen**

es wird empfohlen Garagen und Carports mit Anlagen zum Laden von Elektrofahrzeugen (sog. Wallboxen) auszustatten. Neben ausreichenden Stellplätzen und Garagen für PKW sollten auch für Fahrräder geeignete Flächen gem. den Vorschriften nach LBauO § 47 Abs. 1 Satz 6 hergestellt werden.

## **29 Leitungstrassen für die Telekom**

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan »Hinter Burg III - West« (1. Änderung), Mayen

ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

### **30 Gefährdung durch Starkregenereignisse**

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht im Plangebiet eine geringe bis mäßige Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zutreffen.

Es wird empfohlen bei der Errichtung von Neubauten Maßnahmen zum Schutz gegen ein Starkregenereignis umzusetzen.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unterfolgendem Link:

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasser-schutz/starkregenvorsorg/>

ausgefertigt

Stadtverwaltung Mayen  
56727 Mayen, den

(Dirk Meid)  
Oberbürgermeister

## D Pflanzliste

### Pflanzliste – Laubbäume

Acer pseudoplatanus – Bergahorn  
Acer platanoides – Spitzahorn  
Fagus sylvatica – Rotbuche  
Fraxmus excelsior – Esche  
Tilia cordata – Winterlinde  
Quercus petraea – Traubeneiche  
Quercus robur - Stieleiche  
Acer campestre – Feldahorn  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Malus sylvestris - Holzapfel  
Prunus avium – Vogelkirsche  
Prunus padus – Traubenkirsche  
Pyrus communis – Fiolzbirne  
Salix caprea – Salweide  
Sorbus aucupana - Eberesche  
Sorbus ana - Mehlbeere

### Pflanzliste – Fassadenbegrünung

Actinidia arguta - Stahlegriffel  
Akebia quinata - Akebie  
Aristolochia durior - Pfeifenwinde  
Campsis radicans - Trompetenblume  
Clematis in Arten - Edelrebe  
Euonymus fortunei „Radicans“ - Kletterspindelstrauch  
Hedera helix - Gemeiner Efeu  
Humulus lupulus - Hopfen  
Lonicera in Arten - Geißblatt  
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ - Selbstklimmender Wilder Wein  
Polygonum aubertii - Schlingenknöterich  
Rosa-Hybriden - Kletterrose  
Vitus-Hybriden - Echter Wein (in Sorten)  
Wisteria sinensis - Glycine, Blauregen